

Kayserliches PRIVILEGIUM.

WIR KUNIG der Sechste / von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser; Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien, Hungarn, Böhmeib, Dalmatien, Croaticn, Sclavonien, ic. Kdnig, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Cärnthen, Crain und Wirtemberg, Graf zu Habsburg, Flandern, Tyroll, Görz und Gradisca, ic. ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allerhöchlich, daß bey uns der Johann Baptist Schilgen, Universitäts-Buchdrucker allhier, allerunterthänigst angebracht, was gestaltn er gestuuet seye, zu Behuf des Publici eine neue Artz von Calendern faubt einem Schematismo. über Unsere Inner-Oesterreichische Erb-Länder, als Steyer, Cärnthen, Crain, Görz, Gradisca, Trieste, Finne, und was davon abhänget, mit ordentlicher Beschreibung deren dafelbst befindlichen Hoch- und Niederen Dicasterien, Erb-Nembtern, Ehren-Stellen, und dergleichen alljährlich in öffentlichen Druck aufgehen zu lassen, hingegen besorgete, es möchte durch einen andernwärtigen Nachdruck ihme an seinen hieraufwendenden Unkosten ein empfindlicher Schaden und Nachtheil zugefüget werden; dahero Uns allergehorsamst gebetten, Wir als Regierender Herz und Lands-Fürst geruheten ihme ein Privilegium Impressorium privativum allergnädigst zu ertheilen; Wann wir nun gnädiglich angesehen, solch-sein des Supplicantis allerunterthänigstes Witten; Als haben Wir mit Wohlbedachtem Ruth, gutem Rath, und rechtem Wissen ihme Johann Baptist Schilgen, die sonderbahre Gnad gethan, und demselben auf vorherührt so-besittuln Schematismum über deren Inner-Oesterreichischen Erb-Landen Dicasterien, Erb-Nembtern und Ehren-Stellen ein Privilegium Impressorium privativum auf Zehen Jahr lang dergestaltten allergnädigst bewilliget und vertiesen, daß er benannten J. O. Schematismum allein zu drucken, zu verlegen, und zu verkaufen befugt seyn solle. Thuen das auch bewilligen, und verleyhen ihme solches auß Kayser-Kdnig-und Lands-Fürstl. Nachts-Vollkommenheit hiemit wesentlich in Kraft diß Briefs; Meynen, sehen, und wollen, daß er Johann Baptist Schilgen, ansonsten aber niemand anderer, außser deme es derselbe selbst anvertrauen wolte, bey Consecirung des völligen Drucks, den er Schilgen, oder seine hierzu Bestellte aller Orthen, wo sie darvon etwas finden werden, mit Obrigkeitlicher Assitzenz ohngehindert männiglich hinweg nehmen mögen, den so besittuln Schematismum über deren In. Oest. Erb-Landen, Dicasterien, Erb-Nembtern, und Ehren-Stellen obbewilligte Zehen Jahr hindurch, in Unseren Oesterreichischen Erb-Ländern gehörter massen in Druck verlegen, öffentlich aufgehen lassen, hin und wieder gebundener oder ungebundener faul haben, außgeben, verßüßern, und jedermänniglich um leydentlichen Werth verkaufen, keiner Dingen aber jemanden anderen bey Vermeydung obbewelter Consecirung und weiters nachgesetzten Pöden sothanen Schematismum in Unseren Erb-Landen auslegen, nachdrucken, also nachgedruckter heimlich oder öffentlich faul haben und verkaufen zu lassen gestattet, sondern er Schilgen, oder weme es derselbe anvertrauen möchte, darben wehrend-solcher Zeit wider männiglich gehandhabt und geschütz werden solle Gebieten darauf Allen und jeden Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Statthalteren, Land-Marschallen, Lands-Haubt-Leuthen, Lands-Berwesern, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Vicedomen, Wögten, Pflegern, Berwesern, Ambleuthen, Schultheissen, Bürgermeistern, Richteren, Rätzen, insonderheit aber allen und jeden Buchdruckern, Buchführern und Buchbindern, Unserer Stadt Grätz, und sonst all-anderer Orthen hiemit gnädigst, und wollen, daß sie mehrernannten Johann Baptist Schilgen, bey obbewilligtem Privilegio, die bestimmte Zehen Jahr hindurch allerdings ruhig bleiben, darben, wie vor siehet, kräftiglich schutzen, schirmen und handhaben, darwider nicht trängen, bekümmern, oder beschwären lassen, noch das jemanden anderen zu thun gestatten in keine Weis noch Weeg, als lieb einem jeden seye Unsere schwäre Ungnad und Straff, darzu neben obstehender Consecirung noch eine Pöden, nemlich Fünff Mark löthigen Golds zu vermeyden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Cammer, und den anderen halben Theil dem Beleydigten unnachlässlich zu bezahlen verfahren seyn solle; Das meynen Wir ernstlich mit Urkund dieses Briefs, befestiget mit Unserem fürgedruckten Kayserl. Secret-Insigel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den Zehnten Monats-Tag Februarj im Sibenzehenhundert Vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Neun und Zwanzigsten, deren Hispanischen im Siben und Dreyßigsten, deren Hungarisch-und Böhmeibischen auch im Neun und Zwanzigsten Jahre.

S. M. R. S.

Phil. Ludw. Gr. v. Sinzendorff.

Joh. Friderich Gr. v. Seilern.



Ad Mandatum Sac. Cæs. & Cath.
Majestatis proprium.

F. W. v. Roleman / mp.